

A. Gemeingefahr

Im 1, Abschnitt des 7. Kapitels werden g e m e i n g e - f ä h r l i c h e Straftaten beschrieben und mit Strafe bedroht. Der Begriff der Gemeingefahr ist im § 192 StGB gesetzlich definiert. Der Begriff der Gemeingefahr hat Gültigkeit für die §§ 185 (2), 190, 195 (1), 198 (1) und (4) und 200 (3), also über den 1, Abschnitt hinaus, von großer Bedeutung für die Anwendung dieser Legaldefinition ist zunächst, daß stets eine u n m i t t e l b a r e Gefahr vorliegen muß.

Eine unmittelbare Gefahr liegt vor, wenn der Eintritt des Schadens akut bevorsteht, gegenwärtig ist und durch das Verhalten des Rechtsbrechers nicht mehr abgewendet werden kann.

Eine irgendwie geartete, entfernte abstrakte Möglichkeit des Eintritts eines Schadens, die eine Möglichkeit unter vielen anderen ist, reicht hier nicht aus. Nachzuweisen ist ein konkret-schwebender Gefahrenzustand, der jeden Augenblick aus der Qualität der Gefahr in die Quantität schädlicher Folgen umschlagen kann.

Gemeingefahr ist gegeben bei einer unmittelbaren Gefahr für

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder
- bedeutende Sachwerte oder
- die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung.

Obwohl bei grammatikalischer Auslegung auffällt, daß hier "von Menschen" gesprochen wird, ist Gemeingefahr gegeben, wenn ein Mensch unmittelbar in Gefahr gebracht worden ist. Im StGB wird auf Grund der notwendigen Verallgemeinerungsstufe häufiger das Substantiv in der Mehrzahl verwendet, obwohl Einzahl gemeint ist. Nach der Rechtsprechung ergibt sich der Charakter der G e m e i n g e f a h r nicht aus der Anzahl der gefährdeten Menschen, sondern vielmehr